

Gute Sicht bringt Sicherheit!!!

Einzuhaltende Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen öffentlicher Straßen und Einmündungen privater Zufahrten zu öffentlichen Straßen.

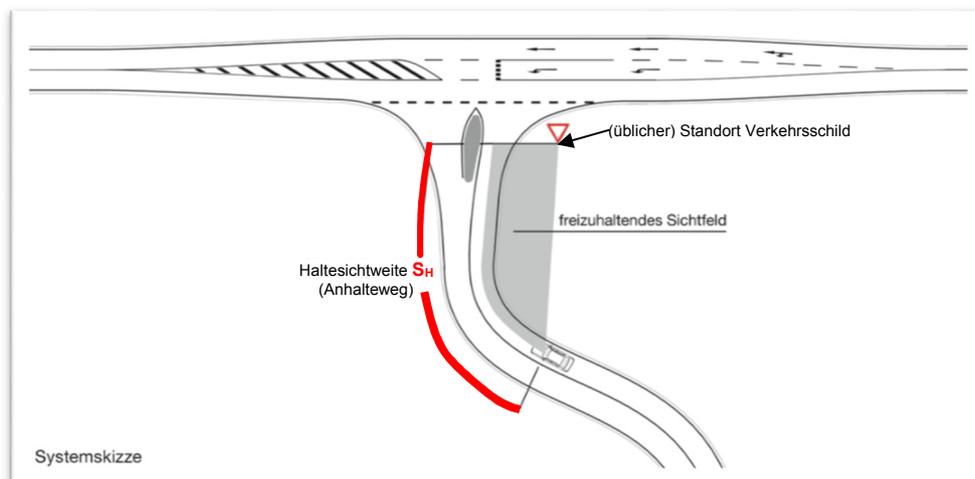
An Kreuzungs- und Einmündungsbereichen ist es für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit wichtig, verschiedene **Mindestsichtfelder** zwischen **0,80 m und 2,50 m Höhe** dauerhaft von sichtbehindernden Anlagen aller Art (bauliche Anlagen, Hecken, Sträucher, Mauern, blickdichte Zäune etc.) freizuhalten (§§ 27, 30 StrWG).

Dabei unterscheidet man drei verschiedene Arten von Sichtfeldern:

Haltesicht:

(einzuhalten an allen Einmündungen)

Sie stellt sicher, dass Kraftfahrer an Knotenpunkten die Vorfahrtsregelung (also das Vorhandensein oder Fehlen von vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen oder Signalanlagen) so rechtzeitig erkennen können, dass sie vor kreuzenden bzw. ein- und abbiegenden anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig anzuhalten in der Lage sind.



Berechnung:

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Erforderliche Haltesichtweite (S_H) an Knotenpunkten ohne Anstieg oder Gefälle
30 km/h	22 m
40 km/h	33 m
50 km/h	47 m
60 km/h	63 m
70 km/h	80 m

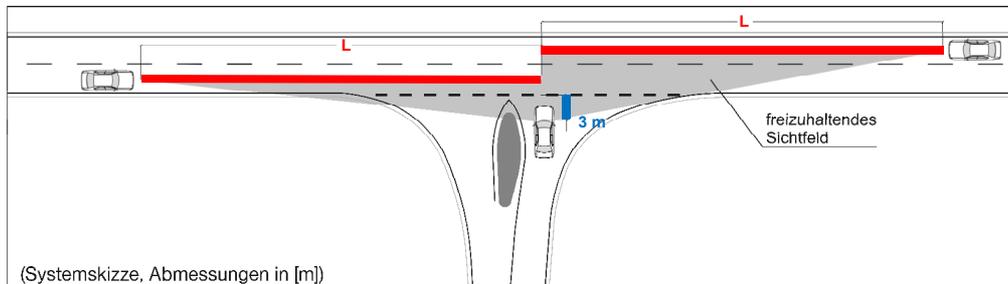
Die Größe des freizuhaltenden Sichtfeldes bemisst sich entsprechend der Systemskizze unter Zugrundelegung der einschlägigen Haltesichtweite (S_H) aus der Tabelle.

Anfahrtsicht :

(einzuhalten an mit **Stopp-Schildern** beschilderten Einmündungen)

Als Anfahrtsicht wird das Sichtfeld bezeichnet, dass für einen **3 m** vor dem Rand der bevorrechtigten Fahrbahn wartenden Kraftfahrer nach beiden Seiten einsehbar ist.

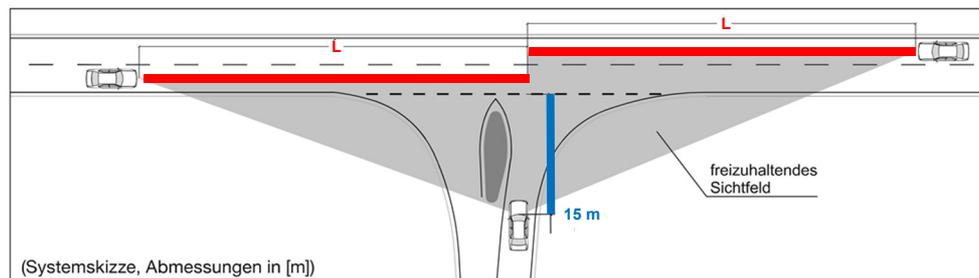
Dieses Sichtfeld muss hinreichend breit sein, damit es den Führern von Kraftfahrzeugen möglich ist, in den Knotenpunkt aus dem Stand einzubiegen oder ihn zu kreuzen ohne die Benutzer der bevorrechtigten Straße über das zumutbare Maß hinaus zu behindern.



Annäherungssicht:

(einzuhalten an mit „**Vorfahrt achten**“ beschilderten oder **unbeschilderten (rechts vor links)** Einmündungen)

Als Annäherungssicht wird das Sichtfeld bezeichnet, dass für einen Kraftfahrer auf der untergeordneten Straße in **15 m** (bei hoher Anzahl einbiegender Schwerlastfahrzeuge **20 m**) Entfernung vom Rand der übergeordneten Fahrbahn nach beiden Seiten einsehbar ist. Dieses Sichtfeld muss hinreichend groß sein, damit der Kraftfahrer gegebenenfalls ohne Halt in die übergeordnete Fahrbahn einfahren kann.



Wegen Ihrer Form spricht man bei den Feldern für die Anfahr- und Annäherungssicht auch von Sichtdreiecken!

Berechnung der Anfahr- und Annäherungssicht:

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Notwendige Schenkellänge (L) für ein ausreichend breites Sichtfeld
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m
100 km/h	200 m

Die Größe des freizuhaltenden Sichtfeldes bemisst sich entsprechend der jeweiligen Systemskizze unter Zugrundelegung der einschlägigen Schenkellänge (L) aus der Tabelle.

Pflichten der Grundstückseigentümer zur Einhaltung der Mindestsichtfelder:

Die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von Grundstücken in Kreuzungsbereichen öffentlicher Straßen und mit privaten Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind verpflichtet, **ihre in diesen Sichtfeldern liegenden Grundstücksbereiche von Sichtbehinderungen freizuhalten**. Ihnen obliegt die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht und sie haben hierfür notwendige Arbeiten wie zum Beispiel den entsprechenden Rückschnitt von Bewuchs eigenverantwortlich durchzuführen.

Folgendes ist bei der Durchführung von Gehölzarbeiten zu beachten:

Sollte ein **erheblicher Rückschnitt von Bäumen, Hecken, Gebüsch**en oder anderen Gehölzen notwendig sein, um die Sichtdreiecke freizuhalten, **sind diese im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen**, da es gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten ist Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind jedoch ganzjährig zulässig.

Sollte die Gewährleistung der Verkehrssicherheit unaufschiebbar einen massiven Rückschnitt außerhalb des erlaubten Zeitraumes erforderlich machen, gilt dieses Verbot jedoch nicht (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 c Bundesnaturschutzgesetz).

Unabhängig von diesen Regelungen für den Gehölzschnitt darf bei den notwendigen Arbeiten nicht gegen **artenschutzrechtliche Verbote** verstoßen werden. Verboten wären z. B. die Fällung von Bäumen mit belegten Nestern oder die als Lebensstätte wildlebender Tiere dienen (vgl. § 44 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Nr. Bundesnaturschutzgesetz).

Gegebenenfalls sind kommunale Baumschutzsatzungen zu beachten! Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadt/Gemeinde, ob dort eine Baumschutzsatzung erlassen wurde und welche Regelungen diese enthält.

Sollten Sie Hilfe bei der Bemessung der Größe der notwendigerweise freizuhaltenden Sichtfelder benötigen, scheuen Sie sich nicht, nachzufragen.

Für **Rückfragen** sind die **Mitarbeiter der Kreisstraßenmeistereien**

- montags bis donnerstags jeweils von 7.30 bis 16 Uhr und
- freitags jeweils von 7.30 bis 13 Uhr

telefonisch unter den Nummern

0 25 51 / 69 - 43 61 (Kreisstraßenmeisterei Steinfurt) bzw.

0 25 51 / 69 - 43 12 (Kreisstraßenmeisterei Ibbenbüren) zu erreichen.

**Kreis Steinfurt
-Straßenbauamt-**